Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

20.11.2025

auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Amt 32.1

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Verzeichnis

der erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gemäß 27.3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes –VV OBG

*Dieses Verzeichnis soll fortwährend fortgeführt werden.

Überblick der ordnungsbehördlichen Verordnung:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige auf dem Gemeindegebiet Eitorf

zu 1.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auf Grund des § 33 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024, wird von der Gemeinde Eitorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 10. März 2025 für das Gebiet der Gemeinde Eitorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Werbung, wildes Plakatieren in Anlagen
§ 5 Konzessionierte und genehmigungspflichtige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen
§ 6 Tiere, Leinenpflicht für Hunde
§ 7 Verunreinigungsverbot
§ 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 10 Kinderspielplätze
§ 11 Hausnummern
§ 12 Öffentliche Hinweisschilder
§ 13 Ausnahmen
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 lnkrafttreten, Geltungsdauer

Inkrafttreten	07.04.2025 (10 Tage nach Verkündigung)
Außerkrafttreten	31.12.2040
Ortsrechts-Nr.	3-1
Änderungen	-

zu 2.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.12.2018

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 10.12.2018 folgende ordnungsbehördliche beschlossen.

Inhalt:
§ 1 Sonntage, an denen die Verkaufsstellen geöffnet haben dürfen, sowie der Bezug zur räumlichen Nähe einer Veranstaltung
§ 2 Ordnungswidrigkeiten
§ 3 Inkrafttreten

Inkrafttreten	18.12.2018
Außerkrafttreten	17.12.2038
Ortsrechts-Nr.	3-3
Änderungen	-

zu 3.

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 07.07.2022

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S.

232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 20.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Nachtruhe
§ 2 Benutzung von Tongeräten
§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften
§ 4 Inkrafttreten

Inkrafttreten	08.07.2022
Außerkrafttreten	07.07.2042
Ortsrechts-Nr.	3-13
Änderungen	-

Zu 4.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige auf dem Gemeindegebiet Eitorf vom 30.06.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
(OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 30. Juni 2025 für das Gebiet der Gemeinde Eitorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoff-monoxid „Lachgas“ an Minderjährige der Gemeinde Eitorf erlassen:

Inhalt

§ 1 Verkaufsverbot
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Ordnungswidrigkeiten
§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Inkrafttreten	01.07.2025
Außerkrafttreten	31.12.2027
Ortsrechts-Nr.	3/15
Änderungen	-